

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/1

Vorlagen-Nummer

2838/2021

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Derichsweg Rücknahme Verkehrsberuhigung (Az.: 02-1600-110/21)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.09.2021

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler dankt der Petentin für die Eingabe und lehnt die Rücknahme des verkehrsberuhigten Bereichs seitens der Stadt Köln ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Petentin beantragt die Rücknahme der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Derichsweg. Es liegt eine Unterschriftenliste mit ca. 31 Unterschriften vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der verkehrsberuhigte Bereich im Derichsweg wurde im Jahr 2004 auf der Grundlage des Beschlusses der Bezirksvertretung Chorweiler vom 21.11.2002 als solcher mit Aufpflasterungen und ausgewiesenen Parkständen in geringer Anzahl ausgebaut. Eine entsprechende Beschilderung unterblieb jedoch zunächst.

In einer Bürgereingabe aus dem Jahr 2020 wurde die Verwaltung auf die fehlende Beschilderung aufmerksam gemacht. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch die Verwaltung erfolgte am 28.01.2021 die Anordnung der von der Petentin beanstandeten Verkehrszeichen VZ 325.1 respektive 325.2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Die heutige Beschilderung ist die Folge des verkehrsberuhigten Ausbaus des Derichsweges.

Die in den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) zu § 42 normierten Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs fordern insbesondere eine sehr geringe verkehrliche Frequentierung, die eine untergeordnete Bedeutung für den Fahrzeugverkehr indiziert, sowie eine überwiegende Aufenthaltsfunktion der betroffenen Straße. Regelmäßig ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich.

Die genannten gesetzlichen Voraussetzungen sind im Falle des Derichswegs erfüllt:

Da es sich zudem um eine Sackgasse handelt, herrscht auch – wie die Petentin zutreffend anmerkt – kein Durchgangsverkehr. Demnach ist davon auszugehen, dass eine Befahrung ausschließlich durch Anliege*innen erfolgt. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Anwohnerzahl im Derichsweg wird die Straße nur von sehr geringem Verkehr frequentiert.

Ferner weist der Derichsweg seit der Umbaumaßnahme im Zuge der Umwidmung keine Gehwege mehr auf. Der Fahrgasse ist hier eine Mischfunktion – wie sie für einen verkehrsberuhigten Bereich typisch ist - inhärent, demzufolge keine „Fahrbahnen“ und ebenfalls kein „rechter Fahrbahnrand“ vorzufinden sind. Durch den niveaugleichen Ausbau bewegen sich alle Verkehrsteilnehmenden gemeinsam auf einer Fläche, sodass in Verbindung mit der weiteren baulichen Gestaltung (partielle Aufpflasterung) der Derichsweg den Eindruck überwiegender Aufenthaltsfunktion vermittelt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind mithin gegeben.

Die Petentin führt an, dass im Derichsweg nach ihrer Kenntnis lediglich 3 Kinder leben und die Anwohner*innen über hinreichend große Gärten verfügen würden, sodass die Nutzung der Straße als Spiel- und Begegnungsfläche nicht notwendig sei. Dem ist zu entgegnen, dass durch die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs vorrangig der Verkehrssicherheit im Derichsweg Rechnung getragen wird. Bedingt durch fehlende Gehwege besteht insbesondere für zu Fuß Gehende, aber auch für alle anderen Verkehrsteilnehmenden ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial. Daran vermag auch der Umstand, dass nach Angaben der Petentin eine hinsichtlich der Sicherheitssituation problematische Lage bisher nicht feststellbar sei, nichts zu ändern, da die Mitarbeitenden der Straßenver-

kehrsbeförderung der Stadt Köln nicht allein repressiv, sondern vornehmlich präventiv und nachhaltig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden zu ergreifen haben. Darüber hinaus sinkt das Konfliktpotenzial durch verbesserte Rangiermöglichkeiten jeglicher Kraftfahrzeugführenden. Dass den Kindern der Anwohnenden zudem nun die Möglichkeit offeriert wird, neben den eigenen Gärten auch die Straße als Spielfläche zu nutzen, ist durchaus positiv zu bewerten.

Weiter gibt die Petentin zu Bedenken, dass sich die Parksituation durch den Wegfall von Parkplätzen infolge der Umwidmung verschlechtert habe. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass in Teilen des Derichswegs ein Halten am Fahrbahnrand bereits vor Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs ordnungswidrig war, da die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geforderte und durch ständige Rechtsprechung konkretisierte Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern nicht gewährleistet werden konnte. Ebenso war zuvor das Parken vor Grundstücksein- und Ausfahrten untersagt. Insofern waren die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum des Derichswegs bereits vor der Neubeschilderung begrenzt.

In Anbetracht der Umstände, dass ein Großteil der Anwohner-Grundstücke über private Parkflächen respektive Garagen verfügt, nach Angaben der Mitarbeitenden im Bereich der Verkehrsüberwachung in der Vergangenheit nur wenige am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge festgestellt werden konnten und das Halten, Be- und Entladen nach wie vor rechtskonform ist, fällt der Wegfall vormals bestehender Parkmöglichkeiten hier nicht ins Gewicht.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass durch die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs der bestehenden baulichen Gestaltung des Derichswegs unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben entsprochen wird und der Bitte der Petentin um Rücknahme des verkehrsberuhigten Bereichs seitens der Stadt Köln nicht entsprochen werden kann.

Anlage

1. Eingabe
2. Antwortschreiben der Verwaltung